



Amtsblatt für Brandenburg

| | | |
|---------------------|------------------------------------|------------------|
| 28. Jahrgang | Potsdam, den 26. April 2017 | Nummer 16 |
|---------------------|------------------------------------|------------------|

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft | |
| Luftreinhalteplan für die Landeshauptstadt Potsdam - Bekanntgabe der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 47 Absatz 5a Satz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 351 |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | |
| Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Weiterbildungsrichtlinie) | 352 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Sanierung der Elbdeiche Raum Mühlberg/Elbe im Landkreis Elbe-Elster, Teilobjekt 2, Alt-Belgern bis Brottewitz, Fluss-km 134,1 bis km 130,5 | 365 |
| Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2 | 366 |
| Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz | 367 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 03116 Drebkau | 368 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04916 Schönwalde OT Hartmannsdorf/Stolzenhain | 369 |
| Landesamt für Bauen und Verkehr | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH: „Betriebshof Babelsberg, Erweiterung Werkstatthalle“ | 369 |
| Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Genehmigungsbehörde | |
| Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Kyritz“ | 370 |

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Asklepios Fachklinikum Teupitz“ | 370 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde | |
| Sperrung von Wald wegen Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (Thaumetopoea processionea) | 371 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Medienanstalt Berlin-Brandenburg | |
| Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DVB-T2 - | 373 |
| Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Ausschreibung einer in Berlin verfügbaren UKW-Hörfrequenz | 374 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 375 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 379 |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 380 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Luftreinhalteplan für die Landeshauptstadt Potsdam

Bekanntgabe der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 47 Absatz 5a Satz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 3. April 2017

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) hat als zuständige Behörde (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Potsdam den Entwurf für die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Potsdam vom 9. November 2007 erstellt. Nach Mitwirkung der Öffentlichkeit in den Fristen gemäß § 47 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ab dem 22. Juni 2016 und angemessener Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen ist die Annahme des Luftreinhalteplanes (2. Fortschreibung) durch die Landeshauptstadt Potsdam mit Bestätigungsschreiben vom 10. Februar 2017 erfolgt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Der Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (Jahresmittelgrenzwert) war in den Jahren 2014 beziehungsweise 2015 an stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitten der Landeshauptstadt Potsdam, wie in der Großbeerenstraße und in der Zeppelinstraße, überschritten. Zu dessen dauerhaften Einhaltung war daher die erneute Festlegung und verursachergerechte Umsetzung geeigneter, erforderlicher und angemessener Maßnahmen zur Reduzierung des Luftschadstoffs notwendig.

Der Luftreinhalteplan (2. Fortschreibung) betrachtet das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam und die darin enthaltenen Emittenten. Als wesentliche Maßnahmen wurden in den Plan aufgenommen:

Kurzfristige beziehungsweise Sofortmaßnahmen

- Fahrspurreduktion im Hot-Spot-Bereich Zeppelinstraße zur Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Geschwindigkeitsüberwachung und Verstetigung des Verkehrsflusses in den Hauptverkehrsstraßen Zeppelin-, Großbeeren-, Behlert- und Breite Straße, Verringerung der Luftschadstoffbelastungen im gesamten Stadtgebiet
- Taktverdichtung der Buslinien 580 und 631, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Weitere Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes, gesamtstädtische Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Feldversuch vertikale Pflanzenfilter, Reduzierung der Luftschadstoffkonzentration im innerstädtischen Bereich
- Ergänzende Maßnahmen, Aufzeigen von Fuß- und Radverkehrsbeziehungen innerhalb des Stadtgebietes mit relativ geringer NO₂-Luftschadstoffbelastung, Optimierung des Systems der umweltorientierten Verkehrssteuerung in Potsdam zur Verringerung von Kfz-Einfahrten in das gesamte Stadtgebiet

Mittel- bis langfristige Maßnahmen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam

- Umsetzung des bestehenden Radverkehrskonzeptes, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Weiterer Ausbau der Radabstellmöglichkeiten, Erhöhung des Radverkehrsanteils, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Verlängerung der Busspur zwischen Geltow und der Landeshauptstadt Potsdam, Beschleunigung des ÖPNV, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Weitere Umsetzung des Park-and-Ride-Konzeptes, Reduzierung der Kfz-Pendlerverkehre innerhalb des Stadtgebietes
- ÖPNV-Beschleunigung, Erhöhung der Attraktivität des Umweltverbundes, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Verlängerung der Tramstrecke zum Campus Jungfernsee, Verbesserung der ÖPNV-Anbindung, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Prüfung der Haltemöglichkeiten der Regionalbahn (RB) 22 in „Potsdam Pirschheide“, Erhöhung der Attraktivität des Umweltverbundes, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Prüfung zusätzlicher Halte im Zuge der Strecke des Regionalexpresses (RE) 1 (Potsdam - Brandenburg an der Havel), Erhöhung der Attraktivität des Umweltverbundes, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Evaluation der Luftschadstoffsituation Zeppelinstraße/ Breite Straße zur Überprüfung der Wirkung der realisierten Maßnahmen und gegebenenfalls deren Anpassung
- Anwendung von erhöhten Umweltstandards für Baumaschinen bei öffentlichen Ausschreibungen, Reduzierung des Schadstoffausstoßes von Baumaschinen
- Stärkere Nutzung der Landstromversorgung für Schiffe, Reduzierung der Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Stadthafens

- Weiterentwicklung des Carsharingangebotes in der Landeshauptstadt Potsdam, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Schaffung einer Abfahrtsmöglichkeit von der Nuthestraße zur Friedrich-Engels-Straße, Bündelung des Kfz-Verkehrs, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens in Bereichen mit hoher Luftschadstoffbelastung
- Weitere Optimierung der Lkw-Führung und Lkw-Logistik, Reduzierung des Lkw-Verkehrs im Stadtgebiet, insbesondere in Hot-Spot-Bereichen

Kontinuierliche gesamtstädtische Maßnahmen, insbesondere

- Erneuerung der ÖPNV-Flotte, Reduzierung der Fahrzeugemissionen im ÖPNV
- Weiterentwicklung der umweltorientierten Verkehrssteuerung, weitere Verstärkung des Verkehrsflusses
- Stadtentwicklung im Sinne kurzer Wege, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens
- Straßenraumgestaltung unter Berücksichtigung der Anforderungen aller Verkehrsarten sowie der Umweltwirkungen, Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Fuß- und Radverkehr, Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens

Zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen werden auf Grund entsprechender Vorschläge aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Karten des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung gestellt, die Bereiche mit geringer NO₂-Belastung ausweisen und die für die Wahl von Rad- und Fußverkehrsverbindungen in gering belasteten Bereichen sowie für die Auswahl von gering belasteten Bereichen für Aufenthalts- und Erholungsaktivitäten im Freien - insbesondere für Kinder - genutzt werden können.

Der aufgestellte Luftreinhalteplan (2. Fortschreibung) wird hiermit bekannt gemacht. Der Plan einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, ist im Internet auf den Seiten des MLUL unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322623.de> abrufbar und für die Dauer von zwei Wochen in den Dienstgebäuden des MLUL und des Landesamtes für Umwelt unter folgenden Adressen einsehbar:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft, Foyer/Pforte
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
Haus S
14467 Potsdam
zu den Dienstzeiten Mo. - Fr.: 8.00 - 18.00 Uhr

Landesamt für Umwelt
Haus 3, Raum 118
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
zu den Dienstzeiten Mo. - Fr.: 8.00 - 16.00 Uhr

Die Auslegungsfrist beginnt am 27. April 2017 und endet am 12. Mai 2017.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Weiterbildungsrichtlinie)

Vom 30. März 2017

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) sowie die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8). Es gelten die zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassungen.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Die übergeordneten Ziele der Weiterbildungsrichtlinie des Landes sind der Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Stabilisierung und der perspektivische Aufbau von Arbeitsplätzen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. Die kontinuierliche Beteiligung an beruflicher Weiterbildung, insbesondere von Geringqualifizierten, Älteren, atypisch Beschäftigten, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund, soll erhöht werden.

Die Richtlinie verfolgt einen integrierten Ansatz von betrieblicher und individueller Kompetenzentwicklung. Die Kompetenzentwicklung setzt dazu an den individuellen Bildungszielen sowie an den unternehmerischen Entwicklungszielen an und orientiert sich an der passgenauen Weiterbildung von Beschäftigten sowie von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Über die ehrenamtliche Tätigkeit werden Kompetenzen erschlossen, die der Steigerung der individuellen Erwerbsfähigkeit dienen.

- 1.3 Für die Förderungen gilt der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Rahmen der Richtlinie können spezifische gleichstellungsfördernde Maßnahmen oder Maßnahmen zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Ein gleichstellungspolitisches Anliegen der Weiterbildungsförderung des Landes ist die Karriereentwicklung von Frauen, insbesondere mit dem Ziel der Übernahme von Führungspositionen, da Frauen in Führungspositionen häufig noch unterrepräsentiert sind.

Sind im Rahmen der Maßnahmen dieser Richtlinie Beiträge zur Förderung der Gleichstellung/Karriereentwicklung von Frauen oder zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorgesehen, ist dies im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.4 Für die Förderungen gilt der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung. Ein Anliegen dieser Richtlinie ist es, auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten insbesondere von Menschen mit Behinderungen, Älteren, Migrantinnen und Migranten sowie Geringqualifizierten hinzuwirken. Die diesbezüglich vorgesehenen Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen

und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

II. Förderelemente der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst insgesamt sechs Förderelemente:

1. Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte
2. Weiterbildung in Unternehmen
3. Weiterbildung in Vereinen
4. Weiterbildung in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe
5. Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung in Unternehmen
6. Innovative, modellhafte Weiterbildungskonzepte

II.1 Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen zur arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten auf der Grundlage eines individuellen Bildungsziels.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Beschäftigte mit Erstwohnsitz im Land Brandenburg (natürliche Personen).

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.3.1 Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, jedoch keine wiederkehrende Weiterbildung, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist.

1.3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) unbefristet Beschäftigte des öffentlichen Dienstes¹, Auszubildende und Studierende. Das trifft nicht auf berufsbegleitend Studierende zu, die von der Ausnahme nach Buchstabe b erfasst sind;

¹ Zum öffentlichen Dienst zählen Beschäftigte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden)
- Personalkörperschaften im wirtschaftlichen Bereich (IHK, HWK, Handwerksinnungen, Landwirtschaftskammern etc.), der freien Berufe (Rechtsanwaltskammern, Ärztekammern, Zahnärztekammern, Apothekerkammern, Architektenkammern etc.), der Sozialversicherung (allg. Ortskrankenkassen und Ersatzkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten etc.), im kulturellen Bereich (Hochschulen)
- Realkörperschaften (Wasser- und Bodenverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Siedlungsverbände etc.)
- Verbandskörperschaften (Landschaftsverbände, Regionalverbände etc.)

Anstalten des öffentlichen Rechts sind:

- Bundesunmittelbare (Deutsche Welle, Deutscher Wetterdienst, KfW, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder etc.)
 - Landesunmittelbare (Landesrundfunkanstalten, Landesbanken)
- Kommunale (Sparkassen, von den Gemeinden ausgegliederte Teilaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wie Abwasserbetriebe als Anstalten öffentlichen Rechts, öffentliche Krankenhäuser als Anstalten öffentlichen Rechts).

- b) Berufsabschlussbezogene Qualifikationen. Ausgenommen davon sind:
- Berufsbegleitende Studiengänge,
 - Postgraduale Studiengänge oder
 - Aufstiegsfortbildungen,
- wenn eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG (Aufstiegs-BAföG) nachweislich ausgeschlossen ist. In diesen Fällen erfolgt die Förderung nach der Weiterbildungsrichtlinie auf Basis einer Vorbehaltsklausel, bis der Nachweis eines Förderausschlusses nach dem AFBG vom Zuwendungsempfänger erbracht ist;
- c) Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung;
- d) Maßnahmen, die der individuellen Gesundheitsprävention dienen;
- e) Maßnahmen, die als Einzelunterricht erfolgen;
- f) Fachtagungen;
- g) Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten;
- h) Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten;
- i) Antragstellende als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- 1.3.3 Die Förderung der Teilnahme an ein und derselben Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern II.1 bis II.5 (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.
- 1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 1.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 1.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 1.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 1.4.4 Bemessungsgrundlage:
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren.

1.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Weiterbildungsmaßnahme kann mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungsausgaben) pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bezuschusst werden. Der Eigenanteil beträgt mindestens 50 Prozent. Die Weiterbildungsausgaben müssen mehr als 1 000 Euro betragen. Der Zuschuss pro Antrag ist auf höchstens 3 000 Euro begrenzt. Eine Förderung kann einmal pro Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

1.5 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Nach der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ILB ist eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung förderungsfördernd möglich. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

1.6 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

1.7 Beibringung von Unterlagen

Im Falle der Ausnahme nach Nummer 1.3.2 Buchstabe b ist vom Zuwendungsempfänger nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch mit der ersten Mittelanforderung, der ablehnende Bescheid zu einer Förderung nach dem AFBG vorzulegen.

1.8 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben nach Abschluss der Maßnahme und erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. Abweichend davon kann eine Mittelanforderung bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten alle sechs Monate auf der Grundlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise als Erstattung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum erfolgen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden und die Anforderungen zu beachten.

1.9 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU zu erstellen und online über das Internetportal der ILB einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters beizubringen.

II.2 Weiterbildung in Unternehmen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Beschäftigten, Einzelunternehmern und Freiberuflerinnen und Freiberuflern an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in Unternehmen auf Basis dargelegter betrieblicher Qualifikationsbedarfe. Darüber hinaus können im Unternehmen tätige Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber gefördert werden.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten, und Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Einzelunternehmer, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung mit mindestens einem Beschäftigten im Land Brandenburg unterhalten.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Förderfähig ist die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten, die in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg tätig sind, und von Einzelunternehmern sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind. Darüber hinaus sind im Unternehmen tätige Betriebsinhaberinnen und -inhaber förderfähig. Pro Antrag können maximal zehn verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Weiterbildungsmaßnahme ist nicht begrenzt.

2.3.2 Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, jedoch keine wiederkehrende Weiterbildung, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist.

2.3.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vereine;
- b) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft;
- c) im Unternehmen beschäftigte Auszubildende, Studierende und Praktikanten;

d) Berufsabschlussbezogene Qualifikationen;

e) Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung;

f) Maßnahmen, die der individuellen Gesundheitsprävention dienen;

g) Maßnahmen, die als Einzelunterricht erfolgen;

h) Fachtagungen;

i) Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten;

j) Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten;

k) Antragstellende als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

2.3.4 Die Förderung der Teilnahme an ein und derselben Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern II.1 bis II.5 (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren.

2.4.5 Höhe der Zuwendung

Weiterbildungsmaßnahmen können mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag bezuschusst werden. Der Eigenanteil beträgt mindestens 50 Prozent. Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro betragen und darf 3 000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer pro Antrag nicht überschreiten. Eine Förderung kann je Zuwendungsempfänger einmal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

2.5 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Nach der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ILB ist eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung förderungsfördernd möglich. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

Für die Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 ANBest-EU zu beachten.

2.6 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

2.7 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben nach Abschluss der Maßnahme und erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. Abweichend davon kann eine Mittelanforderung bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten alle sechs Monate auf der Grundlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise als Erstattung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum erfolgen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden und die Anforderungen zu beachten.

2.8 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU zu erstellen und online über das Internetportal der ILB einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist von den Teilnehmenden an der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme durch deren Unterschrift nachzuweisen. Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters ist beizubringen. Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung des Beitrages beziehungsweise durchgeführter Aktivitäten, erreichter

Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

II.3 Weiterbildung in Vereinen

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der tätigkeitsbezogenen fachlichen und sozialen Handlungskompetenzen im Rahmen der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit in rechtsfähigen Vereinen auf Grundlage dargelegter Qualifikationsbedarfe.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Vereine mit Sitz oder einer Außenstelle im Land Brandenburg. Zuwendungsempfänger können auch die jeweiligen Dachverbände² der Vereine nach Satz 1 sein.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Förderfähig ist die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der tätigkeitsbezogenen fachlichen und sozialen Kompetenzen von im Land Brandenburg haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Pro Antrag können maximal zehn verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Weiterbildungsmaßnahme wird nicht begrenzt.

3.3.2 Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, jedoch keine wiederkehrende Weiterbildung, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist.

3.3.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- a) Vereine, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind;
- b) im Verein hauptamtlich tätig Auszubildende, Studierende und Praktikanten;
- c) Berufsabschlussbezogene Qualifikationen;
- d) Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung;

² Übergeordneter Verband, in dem mehrere Verbände/Vereine zusammengeschlossen sind.

- e) Maßnahmen, die der individuellen Gesundheitsprävention dienen;
- f) Maßnahmen, die als Einzelunterricht erfolgen;
- g) Fachtagungen;
- h) Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten;
- i) Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten;
- j) Antragstellende als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

3.3.4 Die Förderung der Teilnahme an ein und derselben Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern II.1 bis II.5 (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren.

3.4.5 Höhe der Zuwendung

Weiterbildungsmaßnahmen können mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag bezuschusst werden. Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro betragen und darf 3 000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer pro Antrag nicht überschreiten. Eine Förderung kann je Zuwendungsempfänger einmal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

Die Zuschusshöhen für die Zuwendungsempfänger sind wie folgt festgelegt:

- Zuschuss für Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit: gestaffelt nach Unternehmensgröße gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission³: kleine Unternehmen bis zu 70 Prozent, mittlere

- Unternehmen bis zu 60 Prozent, große Unternehmen bis zu 50 Prozent
- Zuschuss für Vereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit⁴: bis zu 90 Prozent.

3.5 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Nach der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ILB ist eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung förderunschädlich möglich. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

Für die Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 ANBest-EU zu beachten.

3.6 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

3.7 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben nach Abschluss der Maßnahme und erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. Abweichend davon kann eine Mittelanforderung bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten alle sechs Monate auf der Grundlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise als Erstattung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum erfolgen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden und die Anforderungen zu beachten.

3.8 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU zu erstellen und online über das Internetportal der ILB einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist von den Teilnehmenden an der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme durch deren Unterschrift nachzuweisen. Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters ist beizubringen.

³ Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 43 Millionen Euro, ausweisen.

⁴ Eine Prüfung des Vorliegens einer wirtschaftlichen Tätigkeit des jeweiligen Vereins erfolgt bezogen auf den Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde.

gen. Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung des Beitrages beziehungsweise durchgeführter Aktivitäten, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

II.4 Weiterbildung in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an beruflichen beziehungsweise fachspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung von Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen sowie tätigen Betriebsinhaberinnen und -inhabern bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg auf Basis dargelegter Qualifikationsbedarfe der Träger.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Sitz oder einer Außenstelle im Land Brandenburg.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Förderfähig ist die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg. Darüber hinaus können beim Unternehmen tätige Betriebsinhaberinnen und -inhaber gefördert werden. Pro Antrag können maximal zehn verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Weiterbildungsmaßnahme wird nicht begrenzt.

4.3.2 Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, jedoch keine wiederkehrende Weiterbildung, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist.

4.3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) beim Träger beschäftigte Auszubildende, Studierende und Praktikanten;
- b) berufsabschlussbezogene Qualifikationen;
- c) Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im

Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung;

- d) Maßnahmen, die der individuellen Gesundheitsprävention dienen;
- e) Maßnahmen, die als Einzelunterricht erfolgen;
- f) Fachtagungen;
- g) Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten;
- h) Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten;
- i) Antragstellende als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

4.3.4 Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nicht von Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Bundesländer und auch nicht in deren Räumlichkeiten durchgeführt werden.

4.3.5 Die Förderung der Teilnahme an ein und derselben Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern II.1 bis II.5 (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

4.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren.

4.4.5 Höhe der Zuwendung

Weiterbildungsmaßnahmen können mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag bezuschusst werden. Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro betragen und darf 3 000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer pro Antrag nicht überschreiten. Eine Förderung kann je Zuwendungsempfänger einmal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

Die Zuschusshöhen für die Zuwendungsempfänger sind gestaffelt nach der Unternehmensgröße gemäß Anhang 1

der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (siehe Fußnote 3): kleine Unternehmen bis zu 70 Prozent, mittlere Unternehmen bis zu 60 Prozent, große Unternehmen bis zu 50 Prozent.

4.5 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Nach der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ILB ist eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung förderungschädlich möglich. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

Für die Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 ANBest-EU zu beachten.

4.6 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

4.7 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben nach Abschluss der Maßnahme und erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. Abweichend davon kann eine Mittelanforderung bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten alle sechs Monate auf der Grundlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise als Erstattung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum erfolgen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden und die Anforderungen zu beachten.

4.8 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU zu erstellen und online über das Internetportal der ILB einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist von den Teilnehmenden an der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme durch deren Unterschrift nachzuweisen. Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters ist beizubringen. Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung des Beitrages beziehungsweise durchgeführter Aktivitäten, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

II.5 Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung in Unternehmen

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Beschäftigten an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen in Unternehmen auf Basis dargelegter betrieblicher Qualifizierungsbedarfe zur Unterstützung von

- Ansiedlungsvorhaben neuer Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Erweiterungsinvestitionen bestehender Unternehmen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder
- grundlegenden Umstrukturierungen in den Organisationsstrukturen und bei technischen Anlagen von bestehenden Unternehmen, die der Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze dienen.

5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Förderfähig ist die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten, die in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg tätig sind.

5.3.2 Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, jedoch keine wiederkehrende Weiterbildung, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist.

5.3.3 Eine Förderung setzt eine erhebliche arbeitspolitische beziehungsweise eine besonders erhebliche arbeitspolitische Bedeutung für das Land Brandenburg voraus⁵.

5.3.4 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft;
- b) Auszubildende, Studierende und Praktikanten sowie im Unternehmen tätige Betriebsinhaberinnen und -inhaber;

⁵ Nähere Hinweise dazu sind im Internetportal der ILB im entsprechenden Merkblatt erhältlich.

- c) berufsabschlussbezogene Qualifikationen;
 - d) Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung;
 - e) Maßnahmen, die der individuellen Gesundheitsprävention dienen;
 - f) Maßnahmen, die als Einzelunterricht erfolgen;
 - g) Fachtagungen;
 - h) Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten;
 - i) Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten;
 - j) Antragstellende als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- 5.3.5 Die Förderung der Teilnahme an ein und derselben Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern II.1 und II.5 (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren und
- b) bei Vorliegen einer besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung für das Land Brandenburg zudem betriebsinterne Weiterbildungen. In diesen Fällen sind ausschließlich die für die Freistellung der Teilnehmenden für Weiterbildungen während der Arbeitszeit entstehenden Personalausgaben in Höhe der Freistellungspauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b

der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für an ESF-kofinanzierten Maßnahmen teilnehmende Beschäftigte zuwendungsfähig.

5.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ist gestaffelt nach der Unternehmensgröße gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (siehe Fußnote 3): kleine Unternehmen bis zu 70 Prozent, mittlere Unternehmen bis zu 60 Prozent, große Unternehmen bis zu 50 Prozent.

Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro betragen und darf 3 000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer pro Antrag nicht überschreiten. Bei Vorliegen einer besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung für das Land Brandenburg kann der Zuschuss pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bis zu 10 000 Euro betragen.

5.5 Antragsverfahren

Vor Antragstellung ist die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH, Koordination für Ansiedlung und Erweiterung bei den Regionalbüros für Fachkräftesicherung, zu kontaktieren.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind im Anschluss über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme einzureichen.

Für die Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 ANBest-EU zu beachten.

5.6 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

5.7 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben nach Abschluss der Maßnahme und erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. Abweichend davon kann eine Mittelanforderung bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten alle sechs Monate auf der Grundlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise als Erstattung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum erfolgen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden und die Anforderungen zu beachten.

5.8 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU zu erstellen und online über das Internetportal der ILB einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist von den Teilnehmenden an der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme durch deren Unterschrift nachzuweisen. Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters beziehungsweise bei betriebsinternen Weiterbildungen durch das antragstellende Unternehmen ist beizubringen. Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung des Beitrages beziehungsweise durchgeführter Aktivitäten, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

II.6 Innovative, modellhafte Weiterbildungskonzepte

6.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Entwicklung von innovativen, modellhaften Weiterbildungskonzepten im Hinblick auf aktuelle Bedarfe im Umfeld der beruflichen Weiterbildung und der Fachkräftesicherung im Land Brandenburg.

6.2 Zuwendungsempfänger

6.2.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die in Brandenburg eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten, rechtsfähige Vereine sowie Dachverbände mit Vereinssitz oder einer Außenstelle im Land Brandenburg und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Sitz oder Außenstelle im Land Brandenburg sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz oder einer Außenstelle in Brandenburg. Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Bundesländer sowie öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe können keine Zuwendungsempfänger sein.

6.2.2 Zuwendungsempfänger kann auch ein mit der Beantragung, Organisation und Durchführung der Maßnahme beauftragter Dritter sein, der nicht im Land Brandenburg ansässig sein muss. Antragstellende Dritte können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften sein, jedoch nicht Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Bundesländer sowie öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

6.3 Kooperationspartner

Kooperationspartner können sein:

- nach Nummer 6.2.1 mögliche Zuwendungsempfänger;

- Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Bundesländer sowie öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg, wobei ihre Ausgaben nicht förderfähig sind;
- Träger aus dem EU-Ausland und den assoziierten Staaten⁶.

6.4 Zuwendungsvoraussetzungen

6.4.1 An der jeweiligen Maßnahme müssen neben einem Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.1 mindestens zwei und neben einem Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.2 mindestens drei Kooperationspartner nach Nummer 6.3 mitwirken. Der Zuwendungsempfänger muss mit dem Antrag eine Kooperationsvereinbarung einreichen, die die inhaltlichen und finanziellen Maßnahmenteile aller Kooperationspartner enthält.

6.4.2 Außerhalb der Kooperation können weitere Projektbeteiligte einbezogen werden.

6.4.3 Förderanträge haben sich auf thematische Aufrufe zur Antragseinreichung (Call for Proposals) zu beziehen. Die thematische Ausgestaltung sowie die konzeptionellen Bedingungen des Aufrufs werden durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) und unter Beteiligung anderer Ressorts der Landesregierung festgelegt.

6.4.4 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) die Erprobung von Weiterbildungskonzepten;
- b) Maßnahmeinhalte außerhalb der Kooperation nach Nummer 6.4.1, die eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen;
- c) Antragstellende als auch Maßnahmen, die selbst oder deren Projektbeteiligte Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten;
- d) Antragstellende als auch Maßnahmen, die selbst oder deren Projektbeteiligte menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

6.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

6.5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

6.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

6.5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Die neben den direkten Personalausgaben des Zuwendungs-

⁶ Durch völkerrechtliche Verträge - Assoziierungsabkommen - gebundene Partnerländer der EU.

empfängers nach Nummer 6.2.1 oder 6.2.2 entstehenden restlichen Ausgaben werden mittels einer Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 40 Prozent der direkten Personalausgaben bemessen. Die Höhe der veranschlagten Ausgaben ist plausibel begründet mit dem Maßnahmekonzept darzulegen.

6.5.5 Höhe der Zuwendung

Eine Förderung von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben ist mit bis zu 80 000 Euro pro Jahr und Vorhaben möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung zulässig.

Die Mindestdauer pro Maßnahme beträgt ein halbes Jahr, die Mindestförderhöhe liegt bei 30 000 Euro. Der Eigenanteil von mindestens 10 Prozent kann gemeinsam von den an der modellhaften Maßnahme Beteiligten oder von Dritten erbracht werden.

6.6 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Anträge können entsprechend den Aufrufen gemäß Nummer 6.4.3 zur Antragseinreichung an bis zu zwei Stichtagen pro Kalenderjahr eingereicht werden. Die Bekanntmachung der Aufrufe und der Stichtage erfolgt über das Internetportal der ILB.

Für die Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 ANBest-EU zu beachten.

6.7 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MASGF gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer fachlicher Expertise und zuständiger Ressorts der Landesregierung über die Gewährung der Förderung.

Die Projektanträge werden anhand des im Aufruf veröffentlichten Kriterienkataloges bewertet. Die Zuordnung der Projekte zu Regionalen Wachstumskernen (RWK) und die besondere Berücksichtigung der Querschnittsziele gehen positiv in die Bewertung ein.

6.8 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Vorschussprinzip gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden und die Anforderungen zu beachten.

6.9 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU zu erstellen und online über das Internetportal der ILB einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Kurzdarstellung erreichter Ergebnisse hinsichtlich Entwicklung und Begleitung zu den durchgeführten Maßnahmen,
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung des Beitrages beziehungsweise durchgeführter Aktivitäten, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

III.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

III.2 Die Förderung nach den Nummern II.2 bis II.5 sind nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe des Vorliegens aller Voraussetzungen des Kapitels I und des Artikels 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Insbesondere werden deshalb keine Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen oder in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind, gewährt.

Zuwendungen dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) - nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Europäischen Kommission geprüft werden.

III.3 Bei der Förderung der Teilnahme von Einzelunternehmen, Freiberuflerinnen und Freiberuflern sowie im Unternehmen tätigen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern II.2 und II.4 handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung sind die vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

III.4 Bei der Förderung der Entwicklung von innovativen, modellhaften Weiterbildungskonzepten nach Nummer II.6 handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8). Danach können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 500 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung sind die vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

III.5 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020 Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

Diese Pflichten gelten nicht für natürliche Personen als Einzelantragstellende gemäß Nummer II.1.

III.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Natürliche Personen als Einzelantragstellende gemäß Nummer II.1 sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg

- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

III.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Förder Voraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projekt-

bezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

III.8 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

III.9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

III.10 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

IV. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsrichtlinie vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 515) außer Kraft.

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Sanierung der Elbdeiche Raum Mühlberg/Elbe im Landkreis Elbe-Elster, Teilobjekt 2, Alt-Belgern bis Brottewitz, Fluss-km 134,1 bis km 130,5

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2017

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 6. März 2017 (Reg. Nr.: W 11 - 3060/156+4#319445/2016) ist der Plan für das oben genannte Verfahren für die Sanierung der Elbdeiche, Landkreis Elbe-Elster, Raum Mühlberg, Teilobjekt 2, Alt-Belgern bis Brottewitz, Fluss-km 134,1 bis km 130,5 einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ und der artenschutzrechtlichen sogenannten CEF-Maßnahmen festgestellt worden.

Die sofortige Vollziehung der diesen Beschluss betreffenden Regelungen ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der aufgestellte Plan für die „Sanierung der Elbdeiche, Landkreis Elbe-Elster, Raum Mühlberg, Teilobjekt 2, Alt-Belgern bis Brottewitz, Fluss-km 134,1 bis km 130,5“

wird auf Antrag des: Landesamtes für Umwelt, Abteilung Flussgebietsmanagement, Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

vom: 8. September 2014

mit den aus Ziffer A 4 und A 4.7 dieses Beschlusses und den Auflagen des Prüfberichtes Nr.: E-21/14 Ö5-Cs vom 28. Mai 2014 sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.

Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO für diesen Planfeststellungsbeschluss betreffenden Regelungen hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen ihm nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 2. Mai 2017 bis 15. Mai 2017** in den Amtsräumen des Bauamtes der Stadt, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist jeweils zu folgenden Zeiten möglich:

| | |
|----------|-------------------------|
| Montag | 7 - 12 Uhr |
| Dienstag | 7 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr |
| Mittwoch | 7 - 12 Uhr |

| | |
|------------|-------------------------|
| Donnerstag | 7 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr |
| Freitag | 7 - 12 Uhr |

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Darüber hinaus kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie die Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Abteilung Genehmigungen/Grundlagen
Referat Obere Wasserbehörde

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2017

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 5. April 2017 (Reg. Nr.: W 11 - 3060/162+41#256520/2016) ist der Plan für das oben genannte Verfahren für den Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2 einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgestellt worden.

Die sofortige Vollziehung der diesen Beschluss betreffenden Regelungen ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der aufgestellte Plan für den Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2

wird auf Antrag des: Landesamtes für Umwelt, Abteilung Flussgebietsmanagement, Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

vom: 16. April 2015

mit den aus Ziffer A 4 und A 4.7 dieses Beschlusses und den Auflagen des Prüfberichtes Nr.: E-32/14 ÖS-Cs vom 30. Juni 2014 sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.

Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO für diesen Planfeststellungsbeschluss betreffenden Regelungen hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen ihm nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 2. Mai 2017 bis 15. Mai 2017** im Servicecenter der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist jeweils zu folgenden Zeiten möglich:

| | |
|---------------------------|------------|
| Montag | 8 - 16 Uhr |
| Dienstag | 8 - 18 Uhr |
| Mittwoch | 8 - 14 Uhr |
| Donnerstag | 8 - 18 Uhr |
| Freitag | 8 - 14 Uhr |
| Sonnabend, den 06.05.2017 | 8 - 12 Uhr |

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Darüber hinaus kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie die Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Abteilung Genehmigungen/Grundlagen
Referat Obere Wasserbehörde

**Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2017

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz, Gemarkung Kemnitz, Flur 8, Flurstück 15 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs GE 2,5-120 mit einem Rotordurchmesser von 120,00 m, einer Nabenhöhe von 139 m und einem Schallleistungspegel von 106,0 dB(A) mit einer elektrischen Leistung je Anlage von 2,5 MW. Antragsgegen-

stand sind weiterhin je Windkraftanlage die Kranstell- und Montagefläche und die Zufahrt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit der Zulassung von 8 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung,
- die Waldumwandlungsgenehmigung,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis,
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27. April 2017 bis einschließlich 10. Mai 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Bauverwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, Zimmer-Nr. 210 in 14947 Nuthe-Urstromtal aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 03116 Drebkau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2017

Die Firma REA GmbH, Bahnhofstraße 62 in 03116 Drebkau beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten innerhalb des bestehenden Betriebes auf dem eigenen Betriebsgelände in der Gemarkung Drebkau, Flur 6, Flurstücke 131 und 132.

Bei der zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.12.3.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb
von zwei Windkraftanlagen in 04916 Schönewalde
OT Hartmannsdorf/Stolzenhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2017

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zwei Windkraftanlagen des Typs GE 3,6-137 auf den Grundstücken in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 7, Flurstücke 18 und 19/2 und Flur 8, Flurstück 25 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2V in Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der ViP Verkehrsbetrieb
Potsdam GmbH: „Betriebshof Babelsberg,
Erweiterung Werkstatthalle“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 30. März 2017

Die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH beantragte mit Schreiben vom 23. August 2016 bei der Planfeststellungsbehörde die Genehmigung des Planes für das Vorhaben „Betriebshof Ba-

belsberg, Erweiterung Werkstatthalle“ gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Das Plangebiet befindet sich in der Fritz-Zubeil-Straße 96 in der Landeshauptstadt Potsdam.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Kyritz“

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Genehmigungsbehörde
Vom 10. April 2017

Die KGM Klinikum Mitte GmbH beantragte mit Schreiben vom 22. Juli 2016 eine Genehmigung gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des Klinikum Kyritz.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3a des UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter (03342 4266-4101) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Asklepios Fachklinikum Teupitz“

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Genehmigungsbehörde
Vom 10. April 2017

Mit Schreiben vom 24. März 2017 beantragte die Asklepios Fachklinikum Brandenburg GmbH eine Genehmigung gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des Gewerbegebietes Teupitz.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3a des UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter (03342 4266-4101) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Sperrung von Wald wegen Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (Thaumetopoea processionea)

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg als untere Forstbehörde
Vom 10. April 2017

Aufgrund der §§ 34 Absatz 2, 19 Absatz 3, 18 Absatz 3 und 32 Absatz 1 Nummer 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in Verbindung mit den §§ 11 und 13 des Ordnungsbekämpfungsgesetzes (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

Im Zeitraum vom **2. Mai 2017 bis 30. Mai 2017** wird eine Schädlingsbekämpfung auf Waldflächen mit dem Biozid und Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt. Die Maßnahme dient dem Erhalt der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie dem Schutz der Waldbesucher vor Gesundheitsgefahren durch allergieerregende Nesselhaare des Eichenprozessionsspinners.

Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf betroffene Waldflächen in folgenden Gemarkungen:

Landkreis Havelland: Hohennauen, Neuwerder, Rhinow, Spaatz, Strodehne, Wolsier, Zootzen

Landkreis Ostprignitz-Ruppin: Roddahn, Babe, Sieversdorf, Zernitz, Dechtow, Karwe, Heiligengrabe

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in den Oberförstereien Neustadt, Neuruppin, Rathenow und Brieselang einsehbar und können über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen](http://www.forst.brandenburg.de/service/amtliche_Bekanntmachungen) als PDF-Dateien abgerufen werden.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
2. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden drei Wochen verboten.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Notwendigkeit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den genannten Gemarkungen

Der Landesbetrieb Forst ist als untere Forstbehörde auf Grund der §§ 34 Absatz 2, 19 Absatz 3, 18 Absatz 3 und 32 Absatz 1 Nummer 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen. Der Schutz des Waldes nach § 19 Absatz 3 LWaldG umfasst u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Daraus resultierend ist in vielen Bereichen eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben. In Waldrandbereichen und in viel besuchten Waldflächen liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 13 Absatz 1 OBG vor. Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher.

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tag der Veröffentlichung das Potenzial der möglichen Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten nur Flächen beflogen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörde vorliegt. Horstschutzzonen werden nicht beflogen. Flächen, die aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinners kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Nach § 19 Absatz 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden. Aufgrund der Großflächigkeit der Befallsfläche und der zeitlichen Begrenzung einer umweltschonenden Bekämpfung ist der Einsatz von Hubschraubern erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung zum Beispiel durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühgeräten vom Boden aus, sind innerörtlich und auf Kleinflächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch im

Wald angesichts des Flächenausmaßes nicht aus, um Schäden und Gesundheitsgefahren zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird das Mittel „Dipel ES“ verwendet, ein biologisches Mittel mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozid-Einsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernstzunehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden, insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitende Personen und in Waldrandnähe lebende Menschen.

Die Bekämpfungsmaßnahme und die damit verbundene zeitliche Sperrung der Fläche führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Absatz 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels „Dipel ES“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Absatz 1 OBG). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Zeitraum der Maßnahme

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels und die damit verbundene Sperrung der Flächen festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 3 LWaldG werden die unter Nummer 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 12 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten. Die Sperrdauer wurde durch die Zulassungsbehörde für den Biozid- und den Pflanzenschutzmitteleinsatz festgelegt und dient der Vorbeugung.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Auf den behandelten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden drei Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Nummer 3 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer, der Waldbesucher und der im Wald Arbeitenden nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann nur in einem frühen Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 10. April 2017

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

- Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DVB-T2 -

Vom 27. März 2017

Hiermit gibt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gemäß § 5 Absatz 3, § 21 Absatz 1, § 32 Absatz 2, §§ 32a, 33 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) bekannt, dass in Berlin Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von 24-stündigen Programmäquivalenten in digitaler Technik (DVB-T2) zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

I. Technische Übertragungskapazität

Für den Ballungsraum Berlin steht ab November 2017 eine DVB-T2-Bedeckung im Plattformbetrieb für die Übertragung von 24-stündigen Programmäquivalenten, Fernseh- und Telemedienangeboten, zur Verfügung. Die Verbreitung soll im technischen Standard DVB-T2 mit der Codierung HEVC mit einer Datenrate von mindestens 22 Mbit/s erfolgen.

II. Zuweisung

- 1 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 3, § 21 Absatz 1, § 32 Absatz 2, §§ 32a, 33 MStV erforderlich sind.
- 2 Alle über die Plattform verbreiteten Rundfunkprogramme müssen über eine Zulassung verfügen.
- 3 Der Zugang zur Plattform muss chancengleich, diskriminierungsfrei und zu angemessenen Bedingungen gewährt werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist der mabb gegenüber nachzuweisen. Der Plattformbetreiber hat insbesondere sicherzustellen, dass alle privaten Veranstalter, insbesondere private regionale/lokale Veranstalter, deren Rundfunkprogramme zurzeit in Berlin über DVB-T verbreitet werden, im Rahmen des Plattformbetriebs berücksichtigt werden. Eine unverschlüsselte Verbreitung dieser Programme ist vom Plattformanbieter auf Wunsch zu gewährleisten. Zudem muss der Plattformbetreiber dem Veranstalter wahl-

weise eine SD+-Verbreitung oder eine HD-Verbreitung zu angemessenen Verbreitungsbedingungen ermöglichen.

- 4 Um eine Einschätzung über die Gewährleistung der vorstehenden Anforderungen zu ermöglichen, muss der Zuweisungsantrag bereits alle erforderlichen Angaben einer Plattformanzeige enthalten.

Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Belegungs- und Zugangskonditionen, Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform (Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, Bildqualität, technischer Standard, Angaben zum Verhältnis verschlüsselter und unverschlüsselter Programme) und die Vorlage von Verträgen des Antragstellers mit Rundfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung.

- 5 Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens sieben Jahre ist zulässig.
- 6 Hiermit gibt die mabb ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
- 6.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin.

Die Antragsfrist endet am **Mittwoch, 31. Mai 2017, 14 Uhr** (Ausschlussfrist).

- 6.2 Die Anträge sind schriftlich und in elektronischer Form (PDF) bei der mabb einzureichen.
- 7 Mit dieser Ausschreibung übernimmt die mabb keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DVB-T2 oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
- 8 Für die Erteilung der Zuweisung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- 9 Antragsteller haben sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden zu erklären.

**Ausschreibung
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)**

**Ausschreibung
einer in Berlin verfügbaren UKW-Hörfunkfrequenz**

Vom 12. April 2017

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 11. April 2017 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

I. Verfügbare Frequenz

Gegenstand der Ausschreibung ist folgende UKW-Hörfunkfrequenz:

Die derzeit von „NPR Berlin FM 104,1“ genutzte UKW-Hörfunkfrequenz Berlin 104,1 MHz im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

II. Grundlagen der Ausschreibung

Die Sendeerlaubnis des Veranstalters NPR Media Berlin gGmbH für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „NPR Berlin FM 104,1“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 104,1 MHz wurde mit Wirkung zum 1. August 2017 an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zurückgegeben. Die unter I. genannte Übertragungskapazität steht damit ab dem 1. August 2017 zur Verfügung.

III. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf der ausgeschriebenen Frequenz sind - **unter Nennung der Frequenz, auf die sich der Antragsteller bewirbt, sowie beantragte Zulassungsdauer** (maximal sieben Jahre) - in zehnfacher Ausfertigung (davon ein Exemplar in ungebundener Form) sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis Montag, 15. Mai 2017, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

IV. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfunkfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E., veröffentlicht.

V. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1 500 Euro, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1 500 und 12 500 Euro, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7 500 Euro.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. Juni 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3195** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|--------------------|
| 1 | | 4 | 253 | Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Lauchhammer Straße 20 | 19 m ² |
| 2 | | 4 | 258 | Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Lauchhammer Straße 20 | 644 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück lfd. Nr. 1 ist eine Arondierungsfläche; Grundstück lfd. Nr. 2 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1920) und Nebengebäuden bebaut, leerstehend und ungenutzt, Lauchhammerstraße 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.10.2016 und am 10.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 360,00 EUR

lfd. Nr. 2: 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Juni 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 143** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|----------------|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Martinskirchen | 3 | 76/1 | Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Garten- land, Das Turmgewende | 2.342 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1948, Modernisierung/Sanierungsleistungen ca. 1996 bis 2009) sowie Nebengebäude (Fahrradabstellraum, 2 Garagen und 2 Stallungen), belegen Hauptstraße 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.09.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Juni 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3934** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--------------------|------|-----------|---|----------------------|
| 2 | Doberlug-Kirchhain | 5 | 498 | Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Str. 63 | 1.400 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus (1995 saniert, privat und gewerblich vermietet) und 4 Fertigaragen, gelegen in der Potsdamer Straße 63 im Denkmalebenebereich „Stadtkern Kirchhain“; Zubehör in Form von Regalen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.09.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Grundstück: 194.000,00 EUR

Zubehör: 30,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 36/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Juni 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2091** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--------------------|------|-----------|--|--------------------|
| 2 | Doberlug-Kirchhain | 5 | 462 | Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend 3 | 440 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück in zentraler Lage des Stadtgebietes.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.05.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 7.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 18/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Juni 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Ahlsdorf Blatt 330** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|--------------------|
| 1 | Ahlsdorf | 2 | 109 | Gebäude- und Freifläche, Thomas-Müntzer-Str. 42 | 161 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit Doppelhaushälfte (leerstehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 5.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 9/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Juni 2017, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 259** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|------------------------------------|--------------------|
| 2 | Jeßnigk | 3 | 140/3 | Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 47 | 704 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit leerstehendem Gebäude (ehemalige Gastwirtschaft) im zentralen Gemeindegebiet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 18.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 8/16

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 22. Juni 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3195** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--|--------------------|
| 1 | | 4 | 253 | Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Lauchhammer Straße 20 | 19 m ² |
| 2 | | 4 | 258 | Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Lauchhammer Straße 20 | 644 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück lfd. Nr. 1 ist eine Arondierungsfläche; Grundstück lfd. Nr. 2 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1920) und Nebengebäuden bebaut, leerstehend und ungenutzt, Lauchhammerstraße 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.06.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 360,00 EUR

lfd. Nr. 2: 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 25/16

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 22. Juni 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10298** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--------------|------|-----------|---|----------------------|
| 2 | Friedersdorf | 2 | 50 | Landwirtschaftsfläche, An der Hauptstr. | 1.530 m ² |
| 3 | Friedersdorf | 2 | 49 | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Friedersdorfer Hauptstraße 66 | 1.475 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 49 ist mit einem 1,5-geschossigen nicht unterkellertem Wohnhaus (Baujahr ca. 1948) und zwei Nebengebäuden bebaut; Flurstück 50 ist unbebaut und grenzt an.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.09.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 50: 1.500,00 EUR

Flurstück 49: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Juni 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Tröbitz Blatt 438** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 2 | Tröbitz | 3 | 411 | Gebäude- und Freiflächen, Doberluger Str. 2 - 5 | 3.827 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit zwei Mehrfamilienhäusern und vier Nebengebäuden; beide Mehrfamilienhäuser sind zweigeschossig und unterkellert und bestehen aus je 10 Wohnungseinheiten (Bj. ca. Ende 1920er Jahre), gelegen jeweils in der Doberluger Straße 2 und 3 sowie 4 und 5.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.09.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 14. Juni 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 3074** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 94, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Ulmenweg 4, Größe: 985 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR insgesamt.

Nutzung: Einfamilienhaus mit Garage

Postanschrift: Ulmenweg 34, 15234 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 34/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. Juli 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Friedland Blatt 895** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedland, Flur 5, Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 29, Größe: 995 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.400,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 400,00 EUR insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebenglass

Postanschrift: Lindenstr. 29, 15848 Friedland

AZ: 3 K 108/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Juli 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15534** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 76,95/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 34 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 2. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blät-

ter 15501 bis 15524, 15526 bis 15533, 15536 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Ladeneinheit (Sparkasse);
Nutzfläche: 199 m²

Postanschrift: Frankfurter Str. 47, 15326 Lebus

Im Termin am 14.03.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 124/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Juli 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15536** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 80,44/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 36 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 4. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15537 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leerstehende Ladeneinheit (Nutzfläche: 208 m²)

Postanschrift: Frankfurter Str. 45, 15326 Lebus

Im Termin am 21.03.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 126/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvolle Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Dienstag, 13. Juni 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 846** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dabendorf, Flur 5, Flurstück 155, Landwirtschaftsfläche, Rennbahnstraße 14, Größe 1.440 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 5, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Rennbahnstraße 12, Größe 1.431 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.700,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstück 155: 49.000,00 EUR

Flurstück 154: 48.700,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.11.2015 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Rennbahnstraße 12 und 14. Sie sind unbebaut; starker Baumbewuchs.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 36/15

Zwangsvolle Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Juni 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 2102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 18, Flurstück 109, Wildpfad 32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 1.164 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 204.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.04.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Wildpfad 32. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 19/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Juli 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 1232** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 12, Flurstück 153, August-Bebel-Str. 63, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 658 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 196.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.07.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, August-Bebel-Straße 63. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst Anbauten.

Die Wohnräume sind teilweise eigengenutzt, teilweise vermietet; zwei Gewerbeeinheiten sind vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 28/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Juli 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Diedersdorf Blatt 455** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Diedersdorf, Flur 4, Flurstück 197/36, Gebäude- und Freifläche, geplante Wohnstraße, Größe 542 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 225.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Diedersdorf, Am Steinberg 23. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 68/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Doris Hartmann** mit Dienstaussweisnummer **200 506**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24.03.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23.03.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der GambiaGesundheitsHilfe e. V., Große Mühlenstraße 47, 14774 Brandenburg an der Havel, Amtsgericht Potsdam, VR 3518 P, ist zum 31. Dezember 2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2016 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. April 2018 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dr. med. Kristin Menzel
Große Mühlenstraße 47
14774 Brandenburg an der Havel

Kirsten Pichelbauer
Robert-Koch-Straße 26
14770 Brandenburg an der Havel

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe e. V., Wriezener Str. 50, 15324 Letschin, Amtsgericht Potsdam, Aktenzeichen VR 1755 P ist zum 1. Juli 2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2016 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche aus dem Verein bis zum 30. April 2018 bei nachstehend Genannten:

Dorothea Giese
Wriezener Str. 50
15324 Letschin

Katrin Gutschlag
Evg. Ausbildungsstätte für Pflegeberufe
Schwarzer Weg 5
14532 Kleinmachnow

Matthias Reinhold
Heinz-Sielmann-Gesundheits- und Krankenpflegeschule
Schillerstr. 29
15907 Lübben

anzuzeigen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0